

Schützenverein Eyendorf von 1952 e.V.

Geschäftsordnung

vom 28. Februar 2014

Artikel I.

- Diese Geschäftsordnung erläutert die Satzung.
- Sie regelt darüber hinaus wichtige Angelegenheiten des Schützenvereines.

Artikel II. Die Mitgliedschaft

- a.) Ordentliche Mitglieder:
alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- b.) Jungschützen:
Mitglieder bis 21 Jahren, an den Sitzungen nehmen sie ab Vollendung des 16. Lebensjahres ohne Stimmrecht teil.
Für a.) und b.) ist Stichtag der 01.01. eines jeden Jahres.
- c.) Ehrenmitglieder:
Sie können vom Vorstand ernannt werden, wenn
 1. hierfür besondere Gründe vorhanden sind,
 2. sie das 70. Lebensjahr vollendet haben und auf eine 25-jährige Mitgliedschaft zurückblicken können.Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit und haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Artikel III. Aufnahme neuer Mitglieder

Mitglied des Vereines können alle werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Sorgeberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich schriftlich bestätigen, dass sie einverstanden sind, wenn der/die Minderjährige zwischen dem 14. und dem 16. Lebensjahr mit allen im Verein zugelassenen Schusswaffen schießen darf und nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

Artikel IV. Austritt und Ausschluss der Mitglieder

Bei Austritt :

Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich bis zum 30. November dem Vorstand erklärt werden und kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Ausschluss :

- 1.1 Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn eine Nichterfüllung der Beitragszahlung nach 1-jähr. Rückstand und 2-maliger schriftlicher Mahnung vorliegt.
- 1.2 Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen. Diese Gelder können vom Verein eingeklagt werden.

Durch Versammlungsbeschluss mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden können Mitglieder aus nachstehenden Gründen ausgeschlossen werden:

- 2.1 Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 2.2 Grober Verstoß gegen das Ansehen und die Beschlüsse des Vereines.

Artikel V. Beiträge

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 80,00 €. Er setzt sich wie folgt zusammen.

Grundbeitrag	44,00 €
Königsgeld	17,00 €
Ordensumlage	16,00 €
Pokalumlage	3,00 €
<u>Jahresbeitrag für Jungschützen:</u>	
bis - 18 Jahre	12,00 €
von 18 - 21 Jahren	24,00 €

Familienbeitrag:

Einen Abschlag vom Grundbeitrag in Höhe von
5,00 €

erhält jedes Familienmitglied eines gemeinsamen Haushaltes/Wirtschaftsgemeinschaft (z.B. Studenten, Schüler usw.), und zwar rückwirkend ab dem 1. Januar 2009.

Der Beitrag ist in vier Raten per Ende Februar, per Ende Mai, per Ende August und per Ende November eines jeden Jahres fällig und wird per Banklastschrift eingezogen.

Bei Beitragsrückstand sind sämtliche anfallenden Kosten zu erstatten.

Für Härtefälle kann der Vorstand auf Antrag Beitragsminderung oder Beitragsbefreiung zeitlich befristet genehmigen.

Von neuen Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr von 26,00 € erhoben.

Artikel VI. Die Vereinsleitung

Die Leitung des Vereines liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

Präsident,
Vizepräsident,
Kommandeur,
Schriftführer,
Schatzmeister,
1.Schießoffizier.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

2.Schießoffizier,
1.Fähnrich,
Jugendleiter,
1.Platzwart,
Damenleiter,
Stellv. Schatzmeister,
Stellv. Schriftführer,
Stellv. Kommandeur.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

Artikel VII. Beförderungen & Ehrungen

Beförderungen und Ehrungen werden vom geschäftsführenden Vorstand entschieden.

Artikel VIII. Wahlen

Der gesamte Vorstand sowie die Funktionsträger werden von den Vereinsmitgliedern auf der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

Wahlliste:

Gesch. Vorstand

1 Präsident
2 Vizepräsident
3 Kommandeur
4 Schriftführer
5 Schatzmeister
6 1. Schießoffizier

Erw. Vorstand

7 2. Schießoffizier
8 1. Fähnrich
9 Jugendleiter
10 1. Platzwart
11 Damenleiter
12 Stv. Schatzmeister
13 Stv. Schriftführer
14 Stv. Kommandeur
15 Schießwart

Funktionsträger

16 2. Fähnrich
17 2. Platzwart
18 1. Jugendwart
19 2. Jugendwart
20 Schankmeister
21 Bogenwart
22 3. Jugendwart
23 2. Schießwart
24 Kassenwart

Folgender Wahlturnus wird eingeführt:

Im 1.Jahr die Nr. 1 - 4 - 7 - 10 - 13 - 16 - 19 - 22
Im 2.Jahr die Nr. 2 - 5 - 8 - 11 - 14 - 17 - 20 - 23
Im 3.Jahr die Nr. 3 - 6 - 9 - 12 - 15 - 18 - 21 - 24

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder Funktionsträgers kann jederzeit eine Nachwahl stattfinden, wobei der zeitliche Wahlturnus jedoch unberührt bleibt.

Artikel IX. Schießbetrieb

Offizielle Schießveranstaltungen werden durchgeführt:

- a.) Winterschießen - 4 Schießtage - Zivil
- b.) Anschießen - Schützenuniform
- c.) Sommerschießen - 4 Schießtage - Zivil
- d.) Abschlußschiessen - Schützenuniform
mit anschließendem Essen mit Gästen
- e.) Einmal pro Halbjahr können die Bedingungen für die Schießschnur erfüllt werden.
Hierfür stehen alle KK Schießtage zur Verfügung. Bis zum Erreichen der
Bedingungen kann nachgelöst werden
- f.) Zweimal im Jahr wird eine Vereinsmeisterschaft ausgeschossen:
 - 1. Vereinsebene
 - 2. Kreisebene
- g.) Schießtermine und Bedingungen werden bekanntgegeben.
- h.) Am letzten Wochenende im Juni feiern wir unser Schützenfest.
 - 1. Freitag : Könige- und Ordenschießen
 - 2. Samstag : Ordensverleihung und Proklamation der Könige und
Damenkönigin.
 - 3. Sonntag : Kinderschützenfest
 - 4. Montag : Ausschießen der Katermajestäten.
- i.) An allen Schießtagen können die Bedingungen für Nadeln und Medaillen über
Vereinsebene hinaus erfüllt werden.

Artikel X. Die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand lädt seine Mitglieder im Kalenderjahr zu folgender
ordentlichen Versammlung ein:

Die Generalversammlung im 1.Quartal,

Die Vorstandssitzung zum Schützenfest im 2.Quartal wird öffentlich durchgeführt, der Termin wird bekannt gegeben.

Außerordentliche Generalversammlungen und Mitgliederversammlungen können jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern muß der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Dieser Antrag muß von allen Antragstellern nachvollziehbar unterschrieben sein.

Als einziger Tagesordnungspunkt wird nur der Gegenstand des Antrages behandelt.

Außerhalb der Mitgliederversammlung lädt der Präsident zu Vorstandssitzungen ein.

Dem Präsidenten bzw. Versammlungsleiter steht der Ordnungsruf zu, dem jedes Mitglied unbedingt Folge zu leisten hat. Widrigenfalls kann ihm das Wort entzogen werden.

Artikel XI.

Die Kasse

Der Schatzmeister ist mit der Einnahme und Ausgabe aller Gelder, sowie der Erledigung aller Steuer- und Versicherungsfragen beauftragt.

Der Schatzmeister ist berechtigt, Geldbeträge in einer Höhe von bis zu 50,00 € ohne vorherige Rücksprache mit dem Präsidenten auszuzahlen. Der Rechnungsbeleg ist dem Präsidenten zum abzeichnen nachträglich vorzulegen.

Alle Rechnungsbelege über 50,00 € müssen vor der Auszahlung vom Präsidenten und von dem für den Einkauf Verantwortlichen abgezeichnet werden.

Alle Ausgaben über 2.500,00 € bedürfen der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Artikel XII.

Könige und Königin

- a.) Schülerschützenkönig/Schülerschützenkönigin
Die Jungschützen von 12 – 16 Jahren schießen ihren/Ihre Schülerschützenkönig/Schülerschützenkönigin mit dem Luftgewehr aus.
Keine Sperrfrist.
Der/die Schülerschützenkönig/Schülerschützenkönigin wählt sich einen Adjutanten oder eine Adjutantin aus dem Bereich der Jungschützen.
- b.) Jungschützenkönig/Jungschützenkönigin
Die Jungschützen von 16 - 21 Jahren schießen ihren/Ihre Jungschützenkönig/Jungschützenkönigin aus.
Sperrfrist: 1 Jahr.
Der/die Jungschützenkönig/Jungschützenkönigin wählt sich einen Adjutanten oder eine Adjutantin aus dem Bereich der Jungschützen
- c.) Damenkönigin
Die Damen schießen ihre Damenkönigin aus.
Sperrfrist - 3 Jahre.
Die Königin wählt sich bis zu zwei Adjutantinnen aus dem Bereich der ordentlichen Mitglieder.

d.) König

Die Königswürde der Schützen kann erst von Mitgliedern errungen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Sperrfrist - 5 Jahre. Gesperrt ist auch, wer mit der Zahlung seiner Vereinsbeiträge mehr als 2 Quartale im Rückstand ist.

Der König wählt sich bis zu zwei Adjutanten aus dem Bereich der ordentlichen Mitglieder.

Der jeweilige Schützenkönig und die jeweilige Damenkönigin sowie deren Adjutanten bzw. Adjutantinnen werden zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Bei allen Gruppierungen ist als Stichtag der 1. Januar eines jeden Jahres maßgebend.

Artikel XIII. Der Festausschuß

Die Organisation und Abwicklung der Festlichkeiten liegt in den Händen des Festausschusses. Den Vorsitz hat der Vizepräsident.

Mitglieder : Vizepräsident,
 Schriftführer,
 1. Schießoffizier,
 Stellv. Kommandeur
 und weitere ordentliche Mitglieder

Eyendorf, 28. Februar 2014

Peter Främbs

Peter Fehlandt

(Präsident)

(Schriftführer)